

Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für kulturelle Vereine und freie Träger der Kultur zur 900 Jahr- Feier durch die Stadt Plauen

Präambel

Kultur ist ein sehr vielgestaltiger und lebendiger Organismus, der ständiger Veränderung und Entwicklung unterliegt. Kulturelle Aktivitäten können sich dort frei entfalten, wo sich Bürgerinnen und Bürger engagieren. Für dieses Engagement und die gedeihliche Entwicklung kultureller Prozesse bedarf es der Förderung und Hilfestellung.

§ 1 Grundsätze

1. Die Stadt Plauen unterstützt kulturelle Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte, die für die Stadt Plauen einen Bezug zum 900-jährigem Stadtjubiläum im Haushaltsjahr 2022 haben und auch ins Umland wirken, unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform, wenn ihre Förderwürdigkeit entsprechend den Kriterien dieser Förderrichtlinie und den sich daraus ableitenden Förderschwerpunkten gegeben ist.
2. Die Förderung erfolgt nach Antragstellung und nach Bewilligung durch die Verwaltung der Stadt Plauen im Rahmen der jährlich vorhandenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2 Zuwendungsart

1. Zuwendungen der Stadt Plauen können grundsätzlich nur als Projektförderung gewährt werden.
3. Projektförderung ist die Bezuschussung der zuwendungsfähigen Ausgaben für eine einzelne, abgegrenzte Maßnahme in einem zeitlich definierten Rahmen und einer sachlich zusammenhängenden Zweckbestimmung.

§ 3 Zuwendungsempfänger und -voraussetzungen

1. Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie auch natürliche Personen sein, sofern sie in der Stadt und für die Stadt kulturelle Aufgaben zum 900-jährigen Stadtjubiläum von regionaler Bedeutung erfüllen, die nicht kommerzielle Zwecke verfolgen.
2. Zuwendungen können nur dann gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger
 - a) seinen Sitz in der Stadt Plauen oder die Einrichtung bzw. Maßnahme ihren Wirkungsbereich im Stadtgebiet von Plauen hat.
 - b) anhand seiner Finanzplanung nachweist, dass die Gesamtfinanzierung der Einrichtung, Maßnahme bzw. des Projektes sichergestellt ist.
 - c) einen angemessenen Anteil des Rechtsträgers bzw. eigene Einnahmen im Rahmen der Antragstellung nachweist.

3. Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Der förderunschädliche und vorfristige Beginn einer Maßnahme kann durch das Kulturreferat genehmigt werden, ohne dass sich ein Rechtsanspruch auf Förderung daraus herleiten lässt.

§ 4

Finanzierungsart/Höhe der Zuwendung

1. In einer gemeinsamen Beratung zwischen der Arbeitsgruppe Kultur und der Verwaltung der Stadt Plauen, die in nichtöffentlicher Sitzung stattfindet, spricht die Arbeitsgruppe Kultur ihre Empfehlung aus, welche Förderungsanträge in welcher Höhe bewilligt werden sollen.

2. Bemessungsgrundlage für eine Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben, d. h. diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Durchführung der Maßnahme bzw. für den Betrieb der Einrichtung notwendigerweise anfallen. Die angemessene Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben ermittelt die Verwaltung der Stadt Plauen auf der Grundlage des dem Antrag zugrunde liegenden Kosten- und Finanzierungsplanes bzw. Haushalts- und Wirtschaftsplanes.

3. Grundlage der Förderung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- bei Anteilsfinanzierung einen bestimmten Vomhundertsatz dieser,
- bei Festbetragsfinanzierung einen festen Betrag an diesen,
- bei Fehlbedarfsfinanzierung die Höhe des Fehlbedarfs der zuwendungsfähigen Ausgaben, der nicht durch eigene oder fremde Mittel gedeckt werden kann.

4. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben bei Projektförderung sind insbesondere:

- Ausgaben für kommerzielle Kultur
- Ausgaben für Festzelte mit Bewirtschaftung, Verkaufsstände u.ä.
- unbare Leistungen (Sachleistungen, geldwerte Leistungen)
- Reisekosten, die nicht dem Sächsischen Reisekostengesetz entsprechen
- investive Maßnahmen

§ 5

Antragstellung

1. Die Anträge auf Zuwendungen zum 900-jährigen Stadtjubiläum der Stadt Plauen sind formgebunden auf den jeweils geltenden Formularen beim Kulturreferat der Stadt Plauen einzureichen.

Die in den Antragsformularen aufgeführten Unterlagen sind dem Antrag auf Zuwendungen beizufügen.

2. Termin der Antragstellung ist der 31. Juli 2021. Sofern noch Fördermittel zur Verfügung stehen, können auch Projektanträge nach dem 31. Juli 2021 für das 900-jährige Stadtjubiläum im Jahr 2022 gestellt werden.

3. Werden von verschiedenen Stellen Fördermittel gewährt, so sind Fördermittel Dritter vorrangig einzusetzen.

4. Ausschlaggebend für den fristgerechten Eingang der Antragsunterlagen ist der Eingangsstempel der Stadt Plauen.

§ 6 Bewilligungsverfahren

1. Das Kulturreferat der Stadt Plauen prüft die formale Förderwürdigkeit der Anträge entsprechend dieser Förderrichtlinie und fordert bei mit Mängeln behafteten Anträgen eine sofortige Nachbesserung.
2. Das Kulturreferat der Stadt Plauen erarbeitet zu den Anträgen beurteilende Stellungnahmen für die Arbeitsgruppe Kultur. Die Verwaltung der Stadt Plauen entscheidet auf Grund der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Kultur über die Förderungsanträge. Die Entscheidungen werden den Stadträtinnen und Stadträten des Kultur- und Sportausschusses der Stadt Plauen in Form einer Förderliste als Informationsvorlage mitgeteilt.
3. Entsprechend der Förderliste werden den Antragstellern die Förderentscheidungen mittels eines Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheides bekannt gegeben.

§ 7 Auszahlungsverfahren

1. Die Auszahlung für die Projektförderung erfolgt nach Genehmigung des Haushaltsplanes der Stadt Plauen durch die Rechtaufsichtsbehörde.
2. Die Auszahlungen erfolgen auf der Grundlage eines formgebundenen, schriftlichen Auszahlungsantrages bargeldlos auf das Konto des Antragstellers.
3. Bei Veröffentlichung und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung mit dem Hinweis „gefördert durch die Stadt Plauen“ hinzuweisen.

§ 8 Nachweis der Mittelverwendung / Erstattung

1. Die Nachweisformulare zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweise) sind formgebunden mit allen dafür erforderlichen Anlagen spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Die Nachweisformulare sind auf der aktuellen Homepage der Stadt Plauen/Kulturreferat hinterlegt.
2. Das Kulturreferat überprüft die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Erfüllung des Zuwendungszwecks. Sind diese nicht gegeben oder wurden Bedingungen und Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid nicht erfüllt, ist die Stadt Plauen berechtigt, den Zuwendungsbescheid aufzuheben und eine Rückzahlung bereits ausgezahlter Mittel zu verlangen. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
3. Soweit Fördermittel nicht verbraucht wurden, ist dies der Stadt Plauen anzuzeigen. Diese nicht verbrauchten Fördermittel sind an den Fördermittelgeber zurück zuzahlen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie zur 900- Jahr- Feier der Stadt Plauen tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft und am 31.12.2022 außer Kraft.

Plauen, 18.02.2021

Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister

Anlagen

Ausschlussliste

Ausschlussliste der Stadt Plauen

Durch die Stadt Plauen werden insbesondere keine Zuwendungen gewährt:

1. bei Fehlen der regionalen bzw. überregionalen Bedeutsamkeit
2. für Veranstaltungen mit voraussichtlich eher nachrangiger künstlerischer Qualität. Darunter fallen folgende Veranstaltungen: Veranstaltungen die eher einen Belustigungscharakter haben (z.B. Spaß- und Gaudiwettbewerbe etc.)
3. insbesondere für folgende Veranstaltungen:
 - Stadt-, Schützen-, Gewerbe- und Schulfeste
 - Walpurgisveranstaltungen (Hexenfeuer)
 - Faschingsveranstaltungen sowie gesellige Tanz- und Musikveranstaltungen
 - Sport- und Showveranstaltungen
 - Festumzüge
 - Benefizveranstaltungen
 - Veranstaltungen mit Marktcharakter
 - Veranstaltungen mit kommerzieller Ausrichtung